

SATZUNG

**zur 20. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung - WVS)
der Gemeinde Hausen im Wiesental
vom 06.12.2005**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hausen im Wiesental am **17.12.2024** folgende **Satzung zur Änderung der WVS** beschlossen:

I.

§ 41 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 42) berechnet. Die Benutzungsgebühr beträgt pro Kubikmeter **3,30 EURO**.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Benutzungsgebühr pro Kubikmeter **3,30 EURO**.

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Umsatzsteuer gem. § 52) pro Kubikmeter **3,53 EURO**.

II.

§ 46 Fälligkeit Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Vorauszahlungen gem. § 45 werden im Kalenderjahr 2025 zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. zur Zahlung fällig.

III.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01. Januar 2025** in Kraft.

Hausen im Wiesental, den 17.12.2024


Philipp Lotter
Bürgermeister



Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Hausen im Wiesental geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.